Hochschule
für Musik und Theater
Hannover

**Verkündungsblatt der
Hochschule für Musik
und Theater Hannover**

Hannover, 14.10.2008 **Nr. 08/2008**

Studienordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Der Senat der Hochschule für Musik und Theater hat am 13.10.2008 die Studienordnung genehmigt.

Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der HMTH in Kraft.

Herausgeber:
Der Präsident
der Hochschule für Musik
und Theater Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Studienziel 3
§ 3 Studienvoraussetzungen 3
§ 4 Studienbeginn und Studiendauer 3
§ 5 Struktur des Studiums 3
§ 6 Lehrangebot 4
§ 7 Prüfungsamt 4
§ 8 Praktika 4
§ 9 Leistungspunkte 4
§ 9a Akteneinsicht 5
§ 10 Prüfungsleistungen 5
§ 11 Studienleistungen 6
§ 12 Notenbildung 6
§ 13 Modul Masterarbeit 7
§ 14 Mündliche Masterprüfung 7
§ 15 Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Masterarbeit im Fach Musik 7
§ 16 Schriftliche Masterarbeit im Fach Musik 8
§ 17 Form der Schriftlichen Masterarbeit im Fach Musik 8
§ 18 Wiederholung der schriftlichen Masterarbeit im Fach Musik 9
§ 19 Inkrafttreten 9

Anlagen: Musterstudienplan, Modulverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der geltenden Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Faches Musik im Rahmen des Masterstudienganges Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (LUH) und der Hochschule für Musik und Theater Hannover (HMTH).

§ 2 Studienziel

(1) Durch das Studium sollen künstlerische, fachwissenschaftliche und fachpädagogische sowie erziehungswissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden, die auf die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien, Fach Musik vorbereiten.

(2) Die bestandene, den Studiengang berufsqualifizierend abschließende Masterprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien im Land Niedersachsen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für das Studium im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien sind in der aktuellen Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater" abschließend und ausführlich geregelt.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Phase, in der die Masterarbeit verfasst wird, vier Semester (Regelstudienzeit).

§ 5 Struktur des Studiums

(1) Das Studium des Masterstudienganges Lehramt an Gymnasien Fach Musik ist gegliedert in:

- das Erste Fach an der HMTH
- ein Zweite Fach an der LUH
- den Bereich Erziehungswissenschaften an der LUH
- das Modul Masterarbeit

(2) Nach der erfolgreichen Zulassung erfolgt das Studium des Ersten Faches Musik an der HMTH und das Studium des gewählten Zweiten Faches an der LUH.

(3) Regelungen zum Zweiten Fach und zum Bereich Erziehungswissenschaften regeln die Ordnungen der LUH.

(4) Das Modul Masterarbeit wird in § 13 der Studienordnung (StO MALG Musik) dargestellt.

§ 6 Lehrangebot

(1) Das Lehrangebot setzt sich aus Modulen und Teilmodulen zusammen, die eine unterschiedliche Anzahl Veranstaltungen umfassen. Die Module werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

(2) Lehrveranstaltungsformen sind:

- Kolloquium (K): Kolloquien zielen auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Darüber hinaus begleitet ein Kolloquium die abschließende Phase des Studienganges, in der die schriftliche Arbeit erstellt wird. Dafür bietet sie ein Arbeitsforum.
- Seminar (S): Ein Seminar ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden anhand einer begrenzten Thematik in die wissenschaftlichen und fachlichen Problemstellungen und in die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt werden.
- Praktikum (P2): Ein Praktikum ist in der Regel eine auf eine bestimmte Dauer ausgelegte praxisorientierte Vertiefung die zuvor erworbenen theoretischen Kenntnisse zu erproben und um Orientierungshilfen für das weitere Studium zu erhalten.

(3) Die Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt. Ihre Zuordnung zu den Modulen und Teilmodulen wird entsprechend dem Studienplan (Anlage 1) angegeben.

(4) Im Rahmen des MALG-Studiengangs können BA-Veranstaltungen angerechnet werden, wenn diese im Vorlesungsverzeichnis als MA-spezifische Leistungen ausgewiesen wurden.

§ 7 Prüfungsamt

(1) Prüfungsamt ist für den MALG Musik das Prüfungsamt an der HMTH. Mitteilungsbrett des Prüfungsamtes ist das Mitteilungsbrett des Studienganges an der HMTH.
(2) Anträge an den Prüfungsausschuss nach der PO MALG oder der StO MALG sind an das Prüfungsamt zu richten und werden von dort an den Prüfungsausschuss weitergeleitet.

§ 8 Praktika

(1) Innerhalb des Studiums des Masterstudienganges Lehramt an Gymnasien sind zwei Praktika, eines davon im Fach Musik, nachzuweisen. Näheres regelt die Praktikumsordnung für das Fachpraktikum des Studienganges.

(2) Das Praktikum kann erst nach einreichen des Formulars „Anmeldung für das Fachpraktikum“ begonnen werden. Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum wird mit dem erstellen eines Praktikumsberichts auf dem Formular „Bescheinigung über das Fachpraktikum“ dokumentiert.

(3) Der Praktikumsbericht muss spätestens 4 Wochen nach Beendigung im Prüfungsamt abgegeben werden. Der Bericht kann auch per Post zugesandt werden. Abgabedatum ist dann der Poststempel.

§ 9 Leistungspunkte

(1) Für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (LP) gemäß ECTS (European Credit Transfer System) vergeben.

(2) Während des gesamten Studiums im Masterstudienganges Lehramt an Gymnasien müssen 120 Leistungspunkte erworben werden.

(3) Leistungspunkte werden vergeben, wenn die erforderlichen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden und ggf. die Prüfungsleistung(en) des Moduls bestanden ist/sind. Eine regelmäßige Teilnahme ist immer Voraussetzung für die Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 9a Akteneinsicht

Studierende können im Prüfungsamt ihr Leistungspunktekonto einsehen. Jedem Prüfling wird auf Antrag Einsicht in Prüfungsprotokolle und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen/Prüfer gewährt. Bei der Einsichtnahme ist die Anfertigung von Notizen zulässig; Abschriften und Kopien dürfen nicht gefertigt werden.

§ 10 Prüfungsleistungen

(1) Die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 10 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien (PO MALG) geregelt.

(2) Jedes Modul wird in der Regel mit einer oder mehreren Prüfungsleistung/en studienbegleitend abgeschlossen. Prüfungsleistungen orientieren sich an den jeweiligen Veranstaltungen und werden benotet und finden studienbegleitend statt. Die Noten der Modulprüfungen fließen in die Masternote ein.

(3) Prüfungsleistungen können sein:

- Klausur *(Abs. 4)*
- mündliche Prüfung *(Abs. 5)*
- Referat *(Abs. 6)*
- Hausarbeit *(Abs. 7)*
- Seminararbeit *(Abs. 8)*
- Projektbericht *(Abs. 9)*
- Präsentation *(Abs. 10)*
- Musikpädogische-praktische Präsentation *(Abs. 11)*
- Praktikumsbericht *(Abs. 12)*

(4) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht erlerntes Überblickswissen sowie Methoden und Termini darstellen, Probleme analysieren und Wege zu einer Lösung finden können.

(5) In einer mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen in einer mündlichen Prüfungssituation zu lösen.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(7) Eine Hausarbeit ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung selbständig erstellte, schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich auf der letzten Seite der Hausarbeit zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. Dabei ist folgender Text zu verwenden:

> "Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst habe und keine der anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt habe."

Die Versicherung ist eigenhändig zu unterschreiben.
Gruppenarbeit ist nach Entscheidung der Prüferin/des Prüfers zulässig, jeder Prüfling einer Gruppenarbeit muss ein Exemplar der Arbeit abgeben. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.
(8) Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung, z.B. die kumulative Anfertigung oder Darstellung von musikpraktischen Arbeiten.

(9) Ein Projektbericht soll Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projektes darstellen und reflektieren.

(10) Eine Präsentation umfasst die mündliche Aufbereitung eines vorgegebenen Themas. Dabei können verschiedene Medien zum Einsatz kommen.

(11) Die Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

(12) In einem Praktikumsbericht sollen die Vorbereitung und kritische Reflexion des Praktikums schriftlich dargestellt werden.

(13) Alle Prüfungsleistungen sind innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldezeitraums mit einer gesonderten schriftlichen Anmeldung im Prüfungsamt anzumelden. Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes zum Abgabetermin. Der Prüfungszeitraum wird durch Aushang am Mitteilungsbrett bekannt gegeben. Der Rücktritt von Prüfungen muss schriftlich bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. Bei Hausarbeiten beginnt die Prüfungsleistung mit der Ausgabe des Themas durch die Lehrkraft.

§ 11 Studienleistungen

(1) Studienleistungen dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. Studienleistungen können u. a. durch Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Projektberichte, Präsentationen und musikpraktische Präsentationen erbracht werden. Sofern Studienleistungen benotet werden, gehen sie jedoch nicht in die Noten von Prüfungsleistungen ein. Studienleistungen müssen bestanden sein.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung, ist Voraussetzung für die Bescheinigung von Studienleistungen.

(3) Die möglichen Studienleistungen und die Modalitäten ihrer Durchführung sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zur dritten Lehrveranstaltung des Semesters den Studierenden bekannt zu geben.

(5) Wird eine Lehrveranstaltung von verschiedenen Lehrkräften angeboten, muss die Studienleistung von jeder Lehrkraft bescheinigt werden. Je Teilmodul muss die Studienleistung einmal bescheinigt sein. Bei Vorlage mehrerer Bescheinigungen erfolgt nur einmal die Vergabe der Leistungspunkte.

§ 12 Notenbildung

(1) Die zugelassenen Notenwerte sind in § 14 (2) PO-MALG aufgeführt. Wird eine Prüfung von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen, wird vom Prüfungsamt der Notendurchschnitt rechnerisch aus den beiden Einzelnoten gebildet.

(2) Die Modulnote und die Masternote errechnen sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der diesen Prüfungen zugeordneten Einzelnoten, wobei die den Prüfungen/Modulen zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte dienen.

(3) Modulnote: Die Noten der Teilmodule werden mit den zugehörigen Leistungspunkten multipliziert. Die Summe dieser Produkte wird geteilt durch die Summe der in dem Modul benoteten Leistungspunkte. Das Ergebnis ist die Modulnote.

(4) Note Fach Musik: Die Modulnoten werden mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert. Die Summe dieser Produkte wird geteilt durch die Summe der Leistungspunkte der benoteten Module. Das Ergebnis ist die Note des Faches Musik.

(5) Master Note: Die Noten der beiden Fächer, der Note in Erziehungswissenschaften und der Note des Moduls Masterarbeit werden multipliziert mit den zugehörigen Leistungspunkten. Die Summe dieser Produkte wird geteilt durch die Summe der Leistungspunkte derjenigen Bereiche, denen eine Note zugeordnet ist. Das Ergebnis ist die Masternote.

§ 13 Modul Masterarbeit

(1) Das Modul Masterarbeit besteht aus einem begleitendem Kolloquium, der schriftlichen Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung.

(2) Die schriftliche Masterarbeit und das begleitende Kolloquium kann im Ersten oder Zweiten Fach erbracht werden.

(3) Wird die schriftliche Masterarbeit im Zweiten Fach erbracht, gelten die Regelungen des Faches der LUH für die schriftliche Masterarbeit, die Anmeldung zur schriftlichen Masterarbeit, die Prüfungsorganisation und Prüfungsverwaltung der schriftlichen Masterarbeit erfolgt an der LUH. Wird die schriftliche Masterarbeit im Fach Musik geschrieben, so muss der Untersuchungsgegenstand aus den Fachdisziplinen Musikwissenschaft oder Musikpädagogik gewählt werden.

§ 14 Mündliche Masterprüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, die im Studium erworbenen Kompetenzen systematisch anzuwenden und die Fähigkeit besitzt, eigene Forschungsergebnisse im wissenschaftlichen Diskurs zu vermitteln. Sie umfasst das Erste Fach, das Zweite Fach und den Bereich Bildungswissenschaften.

(2) Die Anmeldung zur mündlichen Masterprüfung, die Prüfungsorganisation und Prüfungsverwaltung der mündlichen Masterprüfung erfolgt an der LUH.

§ 15 Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Masterarbeit im Fach Musik

(1) Wird die schriftliche Masterarbeit im Fach Musik geschrieben, erfolgt die Prüfungsanmeldung im Meldezeitraum des 3. Semesters (01. bis 15. November eines Jahres) durch ein besonderes Formular im Prüfungsamt des Studienganges an der HMTH. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit macht die/der Studierende einen Themenvorschlag sowie einen Vorschlag für die Erstprüferin/den Erstprüfer.

(2) Zur Anfertigung der schriftlichen Masterarbeit ist zugelassen,

1. wer in im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Erstes Fach Musik immatrikuliert ist und mindestens 70 LP erworben hat,
2. den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang nicht verloren hat
3. nicht in einem verwandten Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eine Master-, Magister- oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zur schriftlichen Masterarbeit trifft das Prüfungsamt aufgrund der Unterlagen (Prüfungsakte). Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Das Prüfungsamt teilt der/dem Studierenden die Entscheidung über die Zulassung innerhalb von vier Wochen mit; eine Ablehnung erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

(4) In unklaren Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.

§ 16 Schriftliche Masterarbeit im Fach Musik

(1) Durch die schriftliche Masterarbeit soll die Fähigkeit der/des Studierenden festgestellt werden, ein umfangreiches Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Wird die schriftliche Masterarbeit im Fach Musik geschrieben, muss der Untersuchungsgegenstand aus einem der drei Teilgebiete der Musikwissenschaft oder in Musikpädagogik gewählt werden.

(2) Die schriftlichen Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Prüferinnen/Prüfer der Masterarbeit sind in der Regel die Hochschullehrerinnen/-lehrer des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. Erstprüferin/-prüfer muss eine Professorin/ein Professor des Faches sein, in dem die Arbeit erbracht wird, Zweitprüferin/-prüfer ist eine weitere Prüferin/ein weiterer Prüfer nach den Vorgaben der Prüfungsordnung des Studienganges (§ 20 PO MALG). Die/der Studierende wird während der Bearbeitungszeit der Arbeit von der Erstprüferin/dem Erstprüfer betreut.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.

(4) Der Bearbeitungszeitraum beträgt in der Regel vier Monate, bei experimentellen und empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von fünf Monaten vorgesehen werden.

(5) Die Ausgabe des Themas, die Bestellung der Erst- und Zweitprüferin/-prüfer und die Festlegung des Bearbeitungszeitraumes erfolgt schriftlich durch das Prüfungsamt an der HMTH. Der Bearbeitungszeitraum beginnt und endet zu den in der Themenausgabe genannten Terminen.

(6) Im begründeten Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit der Masterarbeit einmalig um höchstens bis zu einem Monat verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der ursprünglichen Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt eingegangen sein und muss eine Stellungnahme der Erstprüferin/des Erstprüfers enthalten.

(7) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 14 PO MALG.

(8) Eine Gruppenarbeit bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Studiengangssprecherin/des Studiengangssprechers und ist nur zulässig, wenn der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist. Jeder Prüfling muss zwei Exemplare der Masterarbeit abgeben.

§ 17 Form der Schriftlichen Masterarbeit im Fach Musik

(1) Die schriftliche Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

(2) Die schriftliche Masterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein.

(3) Das Deckblatt der schriftliche Masterarbeit enthält

- die Aufschrift „Hochschule für Musik und Theater Hannover“
- die Aufschrift „Masterarbeit im Rahmen des Masterstudienganges Lehramt an Gymnasien Fach Musik“
- <Titel der Arbeit>

- den Namen der Erstprüferin/des Erstprüfers
- den Namen der Zweitprüferin/des Zweitprüfers
- die Aufschrift „vorgelegt von“
- Vorname und Name der/des Studierenden, Matrikelnummer

(4) Bei der Abgabe der schriftlichen Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich auf der letzten Seite der Arbeit zu versichern:

> „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst habe und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt habe, alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat".

Die Versicherung ist eigenhändig zu unterschreiben.

(5) Die schriftliche Masterarbeit ist fristgerecht in doppelter Ausfertigung im Prüfungsamt abzugeben. Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. Sie kann auch per Post zugesandt werden; Abgabedatum ist dann der Poststempel. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Gruppenarbeiten hat jede/r Studierende zwei Exemplare abzugeben. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als nicht bestanden, es sei denn, die/der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Die schriftliche Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch die Prüferin/den Prüfer zu bewerten.

§ 18 Wiederholung der schriftlichen Masterarbeit im Fach Musik

(1) Eine schriftliche Masterarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann nach eingehender Beratung der/des Studierenden durch die Studiengangsprecherin/den Studiengangsprecher und die Erstprüferin/den Erstprüfer einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Das neue Thema ist innerhalb von 8 Wochen erneut durch das Prüfungsamt HMTH auszugeben, § 15 und 17 StO MALG gelten entsprechend.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der HMTH in Kraft.

Anlage 1 Studienplan

A. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	1. Sem. SWS	2. Sem. SWS	LP	AdV	SL	PL
Musikwissenschaft/ Musikpädadogik 1	Musikwissenschaft I	2		4	S	x	x
	Musikpädagogik I				S	x	
	Summe	**4**		**4**			
Schulmusikpraktisch angewandtes Vertiefungsfach	Vertiefungsfach			3	S	x	x
	Musikpädagogik, teacher Training	2		2	S	x	
	Summe			**5**			
Fachpraktikum	Vorbereitungsseminar		2	7	S	x	
	Schulpraktikum (5 Wochen) nach 2. Sem.						x

Modul	Lehrveranstaltung	3. Sem. SWS	4. Sem. SWS	LP	AdV	SL	PL
Musikwissenschaft/ Musikpädadogik 2	Musikpädagogik II	2		4	S	x	x
	Musikwissenschaft II				S	x	
	Summe	**4**		**4**			

B. Modul Masterarbeit

Masterarbeit	Kolloquium		20	S	x	
	Masterarbeit					x
	Mündliche Prüfung		5			x

Abkürzungen: LP= Leistungspunkte, AdV= Art der Veranstaltung, SL= Studienleistung, PL= Prüfungsleistung, S= Seminar

Anlage 2 Modulverzeichnis

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte Summe	Leistungspunkte einzeln	Workload
Musikwissenschaft /Musikpädagogik 1	Seminar/Übung Musikwissenschaft I (2 SWS)	Referat	Hausarbeit 15-20 Seiten	4 (120 Std.)	4	120 Std.
	Seminar/Übung Musikpädagogik I (2 SWS)	Referat				
Musikwissenschaft /Musikpädagogik 2	Seminar/Übung Musikpädagogik II (2 SWS)	Seminararbeit	Präsentation	4 (120 Std.)	4	120 Std.
	Seminar/Übung Musikwissenschaft II (2 SWS)	Seminararbeit				
Schulmusikpraktisch angewandtes Vertiefungsfach [1]	Vertiefungsfach[1]	Regelmäßige Teilnahme	Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat oder Hausarbeit oder Seminararbeit oder Projektbericht oder Präsentation oder Musikpädagogische-praktische Präsentation	5 (150 Std.)	5	150 Std.
	Musikpädagogik, teacher training (Seminar 2 SWS)	Regelmäßige Teilnahme				
Fachpraktikum	Vorbereitungsseminar (2 SWS)		Praktikumsbericht (ca. 5000 Wörter)	7 (210 Std.)	7	210 Std.
	Schulpraktikum (5 Wochen)					
Modul Masterarbeit	Seminar/Kolloquium Das Seminar/Kolloquium ist in dem Bereich zu belegen, in dem die Masterarbeit geschrieben wird	Referat	Masterarbeit	25 (750 Std.)	20	600 Std.
			Mündliche Prüfung		5	150 Std.

[1] Das "schulpraktisch angewandte Vertiefungsfach" bezieht sich auf einzelne Arbeitsfelder des Musikunterrichts der allgemeinbildenden Schulen (Gymnasium). In ihm werden auf der Basis didaktisch-methodischer Analysen – musikbezogene Inhalte handlungsorientiert aufbereitet (z.B. Arrangements für das Klassenmusizieren, Didaktik der populären Musik, Didaktik der Gattungen, Methodik des Singens, Wissenschaftsorientierung in der gymnasialen Oberstufe).
Auswahl an Vertiefungsfächern und – Veranstaltungen nach Maßgabe der gültigen Studienordnung und des aktuellen Vorlesungsverzeichnisses.